



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§. I. Der Kayserlichen Gesandten Verwahrung gegen die Frantzösische Behinderungen in puncto der Vollmacht; Kayserliche neue und verbesserte Vollmacht; Der Päbstliche Nuncius vertröstet die ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.
Junius.

Drittes Buch.

1644.
Junius.

§. I.

Die Kayserl. Gesandten verwahren sich gegen die Franköf. Behinderungen in puncto der Vollmacht schriftlich.

Witterweile war das obangezogene Kayserliche Rescript de dato 21. April, worinnen die bey der Franköfischen Vollmacht befundene Mängel ausführlich bemercket sind, denen Kayserlichen Gesandten zu handen gekommen, welche dem ertheilten Befehl gemäß, dessen Inhalt in eine schriftliche Proposition verfasseten, und solche den beyden Interpositoribus, nemlich dem Pöblichen Nuncio und Venetianischen Oratori, mittelst einer Italiänischen Rede, den 7. Junii übergaben, und dabey meldeten, daß Ihre Kayserliche Majestät dadurch alle Schuld von sich abgewendet haben wollten, wann die Tractaten remoriret würden; Sie verlangten nichts, als was recht und billig sey, und daß aus der Franköfischen Plenipotenz alle Ambiguität heraus bleibe: Zu dem ende sie auch zu allem Überfluß, Ihren Gesandten noch eine besondere neue Vollmacht zugesendet hätten, worinnen noch deutlicher, als in der vorigen enthalten wäre, daß sie nicht nur de mediis ad Pacem ineundam faciendibus, sondern auch de ipsa Pace efficaciter concludenda zu handeln bevollmächtigt würden. Danebst wollten die Kayserliche Gesandten, dem Venetianischen Oratori, dieselige vidimirte Copey der Franköfischen Vollmacht, welche Er ihnen vorhin, qua Interpositor, zugestellet hatte, wieder zurück geben, um solche den Franköfen zu retradiren; Es erwiederte aber der Pöbliche Nuncius erstlich auf den gehaltenen Discours, daß zwar den Franköfen von allem, was

Der Kayser ertheilt eine neue und noch bessere Vollmacht.

Der Pöbstl. Nuncius verweist die Kay.

jeto schrift- und mündlich vorgekommen wäre, Eröffnung geschehen sollte; Er vermuthete aber gänzlich, daß, wosferne er die Kayserliche schriftliche Proposition denselben behändigte, solches einen beschwerlichen Schrift-Wechsel, und endlich gar die Zerichlagung der Tractaten veranlassen möchte: die Franköfen hätten sich doch schon vorläufig erklärt, daß ihre Vollmacht anders eingerichtet werden sollte, dahero man sie, durch schriftliche contestationes nicht irritiren möchte, wodurch man ohnfeslbar das ganze Negotium dissolviren würde.

Der Venetianische Orator aber weigerte sich gänzlich, die Vollmacht wieder zurück zu nehmen, weil er sodann die völlige abrumpirung der Tractaten besorgte.

Die Kayserliche Gesandten hingegen wollten wegen des ersten Puncts, weil sie gemessenen Befehl hatten, die Mängel der Franköfischen Vollmacht schriftlich zu deduciren, davon nicht abgehen, sondern stellten es am Ende, der discretion derer Interpositoren anheim: Jedoch bey dem andern Punct, die Retradition der Vollmacht betreffend, hielten ihre Collegen zu Osnabrück davor, daß, weil nunmehr die Sache in den Stand gerathen sey, daß ohne Ihre Kayserlichen Majestät Befehl weiter nicht verfahren werden könnte, auch kein periculum in mora vorhanden sey, indem doch alles, bis auf der Dänischen Gesandten Zurückkunft eingestellt verbleiben müste, man also es dabey bewenden lassen möge.

Der Venetianische Orator will die vidimirte Franköfische Vollmacht nicht zurück nehmen.

§. II.

Die Kayserl. Gesandten zu Osnabrück halten mit ihrer Vollmacht gegen die Schweden, aus erheblichen Ursachen zurück.

Zu Osnabrück bestunden die Kayserliche Gesandten auch ebenfalls darauf, sich zu Exhibirung der Vollmacht gegen die Schweden, nicht ebender zu verstehen, bis man wisse, wie es mit der Dänischen Mediation endlich ausschlagen möchte. Und als die Schweden deßhalb noch mahlige Anregung thaten; wurde ih-

nen von den Kayserlichen Gesandten zur Antwort ertheilet, 1) daß ohne den König in Dännemarek zu einiger Handlung nicht könne geschritten werden, auch desselben Interesse bey dieser Handlung so groß sey, daß Ihre Kayserliche Majestät selbiges weder können noch wollten zurück lassen; 2) müste auch zu Münster die